

Begründung

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
der Gemeinden Angelsdorf und Elsdorf
("Gemeinsames Sportzentrum an der L 277 zwischen
Angelsdorf und Elsdorf")

- a) Um eine wirtschaftliche Bebauung der Teilparzellen aus dem Grundstück Gemarkung Angelsdorf, Flur 1, Flurstück 142, zu ermöglichen (auf dem Grundstück sind unter Berücksichtigung der Abstandsflächen zur L 277 größere nicht bebaubare Freiflächen festgelegt), ist die Änderung der Baulinien und Baugrenzen innerhalb des vorgeg. Bereichs erforderlich geworden. Auch konnte erst durch Änderung der Baulinien und Baugrenzen ein geeigneter Bauträger gefunden werden. Die übrigen Festsetzungen, wie zwingende Zweigeschossigkeit usw., bleiben bestehen.
- b) Ferner wird vom Landesstraßenbauamt gefordert (s. Besprechungsniederschrift beim LStBA vom 30.5.1972), die versetzte "Kreuzung" Nollstraße/L277/Zufahrt Parkplatz an der Festhalle Elsdorf umzugestalten, und zwar soll die Einfahrt zum Parkplatz in der gradlinigen Verlängerung zur Einmündung Nollstraße angelegt werden. Ferner ist diese Einfahrt im Bebauungsplan als Parkplatzzufahrt zu bezeichnen und nicht als Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Bei den Vorberatungen in den Ratssitzungen der Gemeinden Angelsdorf und Elsdorf am 6.6.1972 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 13 beschlossen die Räte, die vorgenannte Umplanung der Parkplatzzufahrt im Rahmen der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 12 durchzuführen.

Die Aufstellungsbeschlüsse zur 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 12 wurden wie folgt gefaßt:

Rat Angelsdorf am 14.12.1972

Rat Elsdorf am 20.12.1972

Mehrkosten entstehen den Gemeinden Angelsdorf und Elsdorf durch die Umplanungen nicht.

Angelsdorf, den 14. 12. 1972

Elsdorf, den 20. 12. 1972

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

(Amts- u. Gemeindedirektor)